

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das am 26.3.2014 verkündete Schlussurteil des Amtsgerichts Pankow / Weißensee - 2 C 384/13 - geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 23,21 Euro zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die Klägerin hat über die mit dem Teilurteil vom 20.1.2014 tenorierten Beträge hinaus Anspruch auf Erstattung von Inkassokosten in Höhe von 23,21 Euro aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 249 ff. BGB.

a) Nach Verzugseintritt entstandene Inkassokosten stellen einen dem Grunde nach ersatzfähigen Verzugsschaden dar, soweit sie zur Rechtsverfolgung erforderlich und zweckmäßig sind (BGH, Urteil vom 30. April 1986 - VIII ZR 112/85, NJW 1986, 2243; Urteil vom 8. November 1994 - VI ZR 3/94, Urteil vom 06. Oktober 2010 – VIII ZR 271/09 –, Rn. 9 zitiert nach juris). Dies ist vorliegend zu bejahen, da die Beklagte auf drei von der Klägerin selbst verfasste Mahnschreiben nicht reagiert hatte und sich nach dem unbestrittenen Klagevortrag in der Vergangenheit ca. 2/3 der klägerischen Schuldner durch die Einschaltung des betreffenden Inkassoinstituts zu einer Zahlung bewegen gelassen haben.

b) Die Schadensminderungsobliegenheit nach § 254 Abs. 2 BGB steht dem Ersatz der Inkassokosten nicht gänzlich entgegen. Die genannte Vorschrift versagt dem Gläubiger nur insoweit den Ersatz von Rechtsverfolgungskosten, als er seine Rechte auf kostengünstigerem, gleich effektivem Weg hätte verfolgen können. Dabei ist die hiesige Konstellation nicht mit derjenigen vergleichbar, welche der vom Amtsgericht zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 06. Oktober 2010 – VIII ZR 271/09) zu Grunde lag. Dort ging es um einen gewerblichen Großvermieter, der unmittelbar rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch genommen hatte, um eine auf einen Zahlungsverzug gestützte Mietvertragskündigung auszusprechen, obgleich sein kaufmännisches Personal ein solches Kündigungsschreiben ohne weiteres selbst hätte anfertigen können. Demgegenüber hatte die hiesige Klägerin - eine Ärzte-GmbH, über deren Größe und personelle Ausstattung nichts bekannt ist - vor Einschaltung des Inkassounternehmens durchaus eigene Rechtsverfolgungsmaßnahmen ergriffen, indem sie die ausstehende Zahlung selbst dreimal angemahnt hatte. Wie der weitere Verlauf der Ereignisse gezeigt hat, ließ sich die Beklagte jedoch erst durch eine von einem externen Dienstleister ausgesprochene Mahnung zur Zahlung bewegen.

c) Allerdings ist die Ersatzfähigkeit der Inkassokosten wegen § 254 Abs. 2 BGB der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die entstanden wären, hätte sich die Klägerin vorgerichtlich der inhaltsgleichen Hilfe eines Rechtsanwalts bedient. Vorliegend wäre bei Beauftragung eines Rechtsanwalts eine nicht auf die im gerichtlichen Verfahren anrechenbare Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 Gebühren nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer angefallen, die sich auf 46,41 Euro belaufen hätte. Unter Berücksichtigung der Anrechnungsregeln des RVG, die aus Gründen der Schadensminderung auch bei Geltendmachung von Inkassokosten entsprechend zu beachten sind, verbleibt ein ersatzfähiger Betrag in Höhe von 23,21 Euro.

d) Schließlich ist es weder treuwidrig noch schikanös, zur Durchsetzung einer Forderung über 18,81 Euro die Hilfe eines Inkassounternehmens in Anspruch zu nehmen und die hierbei entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen. Mit der Einschaltung des Inkassounternehmens hat die Klägerin vielmehr Rücksicht auf die Vermögensinteressen der Beklagten genommen. Denn diese erhielt so die Möglichkeit, die ausstehende Forderung (nebst Rechtsverfolgungskosten) zu begleichen, ohne die weiteren mit einem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten tragen zu müssen.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Kostenquote beruht auf folgenden Erwägungen: Ursprünglich hatte die Klägerin 56,66 Euro (18,81 Euro Hauptforderung; 0,29 Euro + 9,00 Euro + 28,56 Euro Nebenforderungen) geltend gemacht. Hiervon obsiegt sie in Höhe von 25,75 Euro (0,29 Euro + 2,25 Euro + 23,21 Euro), d.h. etwa in Höhe der hälftigen Klageforderung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der in § 543 Abs. 2 ZPO abschließend benannten Gründe vorliegt.

■■■■■■